Veranlassende Stelle:

Darlehens-/Konto-Nr.:

URNr.\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bestellung einer Grundschuld

mit Übernahme der persönlichen Haftung und mit Unterwerfung

unter die sofortige Zwangsvollstreckung

Heute, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

erschien(en) vor mir, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ,

dem unterzeichnenden Notar,

1. Grundschuldbestellung

|  |
| --- |
|   |
|   |
|   |
|   |
|   |

-nachstehend: Besteller-

bestellt hiermit unwiderruflich an dem in Nr. 9 näher bezeichneten Grundbesitz für die

 UniCredit Bank GmbH

in München

-nachstehend: Bank-

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| eine Grundschuld |   | Brief im Betrage von EUR |   |
| Betrag in Worten: |   |

Die Grundschuld ist von heute ab mit jährlich 16 vom Hundert zu verzinsen. Die Zinsen sind je am ersten Tag des folgenden Kalenderjahres nachträglich zu entrichten.

Die Grundschuld soll die in Nr. 9 angegebene Rangstelle erhalten. Ist diese Rangstelle nicht sofort erreichbar, soll die Eintragung vorläufig an nächstoffener Rangstelle erfolgen.

Bei Briefgrundschulden ist die Bank vereinbarungsgemäß berechtigt, sich den Grundschuldbrief vom Grundbuchamt aushändigen zu lassen. Für den Fall der Mahnung oder Geltendmachung der Grundschuld verzichtet der Besteller zugleich mit Wirkung gegen den jeweiligen Eigentümer/Erbbauberechtigten auf die Vorlegung des Grundschuldbriefes und, falls die Grundschuld ohne Umschreibung im Grundbuch abgetreten wird, auf die Vorlegung öffentlich beglaubigter Abtretungserklärungen.

2. Dingliche Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung

Der Besteller unterwirft sich wegen aller Ansprüche aus dieser Grundschuld der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise, dass die Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer/Erbbauberechtigten zulässig ist.

3. Eintragungsbewilligung und Eintragungsantrag

Der Besteller bewilligt und beantragt,

die Grundschuld mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung für die Bank gemäß Nrn. 1 und 2 dieser Urkunde in das Grundbuch einzutragen.

Der Besteller stimmt mit dem Antrag auf grundbuchamtlichen Vollzug allen zur Beschaffung der in Nr. 9 angegebenen Rangstelle erforderlichen Löschungen oder Rangänderungen zu, beantragt deren grundbuchamtlichen Vollzug und ermächtigt den beurkundenden Notar unwiderruflich, diese Urkunde zum getrennten Vollzug einzelner Anträge beim Grundbuchamt vorzulegen.

4. Weitere Anträge an das Grundbuchamt

Der Besteller beantragt:

a) der Bank nach Eintragung der Grundschuld eine unbeglaubigte Grundbuchblattabschrift auf seine Kosten zu übersenden.

b) im Falle der Erteilung eines Grundschuldbriefes der Bank den Grundschuldbrief zu übersenden.

5. Übernahme der persönlichen Haftung und Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung\*)

übernimmt/übernehmen die persönliche Haftung für die Zahlung eines Geldbetrages, dessen Höhe der vereinbarten Grundschuld (Kapital und Zinsen) entspricht. Der Anspruch aus der persönlichen Haftung ist fällig. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Jeder einzelne unterwirft sich wegen dieser Haftung der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Die Bank kann die persönliche Haftung auch schon vor der Eintragung der Grundschuld und ohne vorherige Zwangsvollstreckung in den belasteten Grundbesitz geltend machen.

\*) Hier sind ausschließlich die Namen aller persönlichen Schuldner der durch die Grundschuld zu sichernden Kredite und Darlehen einzusetzen. Ein nicht als Kreditnehmer haftender Besteller der Grundschuld ist nicht aufzuführen.

6. Sonstige Bestimmungen

a) Der Besteller ist mit jeder späteren Umwandlung eines Buchrechts in ein Briefrecht oder eines Briefrechts in ein Buchrecht einverstanden und bevollmächtigt die Bank, die Eintragung der Umwandlung in das Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen.

b) Falls der belastete Grundbesitz (Nr. 9) aus mehreren Pfandobjekten besteht und die Eintragung der Grundschuld nicht an allen Pfandobjekten zugleich, d. h. an demselben Tag erfolgt, erklärt der Besteller: Die Grundschuld soll in diesem Fall an denjenigen Pfandobjekten, an denen sie jeweils eingetragen wird, bereits mit der Eintragung unabhängig vom weiteren Vollzug der Urkunde entstehen.

7. Zustimmung des Ehegatten bzw. Lebenspartners gemäß LPartG

 stimmt den in dieser Urkunde abgegebenen Erklärungen des Bestellers zu.

8. Schlußbestimmungen

Von der gegenwärtigen Urkunde ist der Bank unverzüglich nach Beurkundung eine vollstreckbare Ausfertigung, ohne dass es des Nachweises der Fälligkeit der Grundschuld bedarf, und eine einfache Abschrift zu erteilen. Der Besteller erhält eine einfache Abschrift.

Der Besteller beauftragt hiermit den Notar, von dieser Urkunde zugunsten der Bank Gebrauch zu machen und erteilt dem Notar Vollmacht zum Empfang von Zustellungen und Erklärungen aller Art, die mit der Begründung dieser Grundschuld in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Der Besteller übernimmt sämtliche Kosten für diese Urkunde und für ihren Vollzug.

9. Belasteter Grundbesitz und Rangbestimmung